

Beilage zur Laibacher Zeitung.

Nro. 34. 1801.

Verlautbarung.

Zu Folge höchster Hofkammerverordnung vom 4. Nov. v. J. wird die zum hierländigen Religionsfondsgute Möhling gehörige Mayeren bestehend, aus

a) dem herrschaftlichen geräumigen Schlosse, dem Mayeren Gebäude und dem abgesonderten Holz und Zeugbehältnisse

b) 35. Joch 1172 [] Klasten Aker, 33 Joch 1252 [] Klasten Wiesen, 49 Joch 1209 [] Klasten Hutwaiden, 3 Joch 1366 [] Klasten Garten, 256 Joch Alpen, 85 Joch 89 [] Klasten Waldungen.

c) Der Jagdbarkeit im Burgfried Möhling.

d) Dem Getreidzehend zu Möhling, Seelach in der Abten wie auch den sogenannten Blumbach und Unterkrainer Zehend, endlich

e) Der Flussfischerei in einem Theile des Anisbachs und Draufusses in unterthäniges Eigenthum verkauft, hinzu eine Versteigerungstagsatzung auf Montag den 11. May d. J. Vormittag von 9 bis 12 Uhr im Schlosse Möhling bestimmt, und solches hienit allgemein mit dem Beisatze verlautbaret, daß die Halbscheide des Kaufschillings sogleich bei Einlangung der Versteigerungsbestätigung, die andere Halbscheide aber in 5 Jährigen Raten baar zu bezahlen, und einsweilen 4 proz. zu Verzinsen sey, und daß anderseits die Verkaufsanschläge und weitem Bedingungen sowohl in dem hierortigen Domainen Bureau als auch bei dem Verwaltungsamte der Staatsherrschaft Eberndorf eingesehen werden können.

Klagenfurt den 7. April 1801.

Von dem Magistrate der k. k. Hauptstadt Laibach wird hiermit bekannt gemacht, daß den 1. Juny d. J. Nachmittags um 3 Uhr am hiesigen Rathhause das zu dem Verlasse der Johanna Blumberger gehörige Handlungs Zus, samt dem Waarenlager, welches zusammen auf 12,627 fl. 51 3/4 kr. geschätzt worden, den Meistbiethenden käuflich hindanngegeben werden wird, wozu die Kaufliebhaber zu erscheinen mit dem Beisatze eingeladen werden, daß sie die fernern Verkaufsbedingungen in der diesortigen Stadts-

Kanzlei, oder bei dem Vormund des minderjährigen Erben Hrn. Johann Bapt. Jager hiesigen bürgerl. Handelsmann täglich zu den gewöhnlichen Amtsstunden einsehen können.

Zugleich wird bemerkt, daß diese Handlung zum Vortheil des künftigen Erkäufers auch nach dem Tode der vorigen Besitzerin, ausser dem Kleinverkaufte fortgeführt worden seye, wo folglich derselbe gleich ein im ordentlichen Laufe befindliches Werk zu übernehmen in Stand seyn wird. Laibach den 17. April 1801.

Am 4. L. M. Man frühe von 9 bis 12, und Nachmittag von 3 bis 6 Uhr werden in dem hiesigen Priesterhause verschiedene zu dem Verlasse des Priesters Hr. Karl Paukenhader gehörigen Fahrnüssen: als zwey Sackuhren, eine goldene Tabaksdose, eine Garnitur silberne Schnallen, zwey Ringe, Kleidung, Wäsche, Einrichtung, und mehr andere Sachen versteigerungsweise gegen solche baare Bezahlung hindanngegeben, wozu die Kaufs Liebhaber hiemit eingeladen werden. Magistrat Laibach den 22. April 1801.

Von dem Magistrate der k. k. Hauptstadt Laibach wird zur Verlassabhandlung des verstorbenen Barthelme Lensieg Herrschaftsbedienten der Tag auf den 18. künftigen Monats May Nachmittags um 3 Uhr am hiesigen Rathhause bestimmt. Es wird daher allen jenen, die auf den Verlass gegründete Forderungen zu stellen vermeinen, hiemit aufgetragen, daß sie solche bey der Tagsatzung sogewiß anmelden, und darthun sollen, widrigens der Verlass ohne weiters abgehandelt, und der betreffenden Erbin eingewantwortet werden wird. Laibach den 17. April 1801.

Von der Abhandlungs Instanz der Herzog Wilhelm Auerbergischen Inspektion der Kisl-Posch und Maurischen Gült zu Laibach, wird all jenen, die auf den Verlass der verstorbenen Maria Medis Kammerjungfrau gegründete Forderungen zustellen vermeinen, hiemit aufgetragen, daß sie den 6. des L. M. May um 9 Uhr Vormittag in der hiesigen Amts-Kanzley erscheinen, und solche sogewiß darthun sollen, als in widrigen der Verlass ohne weiters abgehandelt, und den betreffenden Erben eingewantwortet werden wird. Laibach den 10. April 1801.

Vorladung sedit.

Zu der Wahl für die Bürgermeistersstelle der Stadt Leoben.

Durch den Tod des Franz Berghammer ist die Stelle eines Bürgermeisters der Stadt Leoben, welche mit einem Gehalte von 500 fl. verbunden ist, in Erledigung gekommen. Nachdem nun der Wahltag zur Besetzung dieses Amtes auf den 4. May bestimmt ist; So wird dieses mit dem Beisatze kund gemacht, daß alle jene, welche sich für die gedachte Bedienstung, in Kompetenz setzen wollen, deren Fähigkeits-Beweise von dem k. k. Z. Oestr. Appellationsgerichte im Justiz- und Kriminalfache, dann von dem k. k. Landes-Gubernium in dem politischen Fache, so wie die Zeugnisse über deren gute Denkart, und sittliches Betragen bei dem Brucker Kreisamte beizubringen haben, damit sohin die Wahl an dem bestimmten Tage, in der vorgeschriebenen Ordnung vorgenommen werden kann. Graz den 4. April 1801.

Wir Franz der Zweyte, cc. cc.

Unsere auf die Handhabung der Gerechtigkeit unverwandte gerichtete Aufmerksamkeit, und die aus derselben hergeholte Ueberzeugung, daß die Gesetze den Gläubiger und den Schuldner, in gleichem Maße, schützen müssen, ersteren, damit er sicher zur Befriedigung seiner gerechten Forderungen gelange, letzteren, damit sein Eigenthum dabey nicht über Maß und Ziel geschmälert werde, daß ferner nicht bloß die zuerst vorgemerkten, sondern auch die spätern Gläubiger, soweit es ohne Nachtheil der ersteren geschehen kann, billige Rücksicht verdienen, daß endlich, der auf ein Gut gegebene Kredit, sich auf dessen ganzen Werth, und nicht bloß auf einen unbestimmten Theil desselben erstrecke, hingegen der bey der dritten gerichtlichen Feilbietung eines verschuldeten Guts, gestattete Verkauf unter dem Schätzungswerthe, den vorausgeschickten Grundsätzen allerdings widerstrebet, haben Uns zu dem Entschlusse gebracht, die sämtlichen, wegen eines solchen Verkaufs unter dem Schätzungswerthe, bisher zu Folge der allgemeinen Gerichtsordnung (in den §. 93, 326, 336, 338, und 347.) und der Konkursordnung (§. 39.) in Unseren Erbstaaten bestehenden Vorschriften aufzuheben, und dafür, zur künftigen Richtschnur hiermit folgendes festzusetzen:

Sowohl in Exekutions- als in Krida-Fällen, soll der Versteigerung und Veräußerung legender und fahrender Güter, unter dem Schätzungswerthe, vor nun an, in keinem Falle mehr Statt gegeben werden, sondern, wenn bey der dritten Feilbietung, zu dem Schätzungspreise, oder zu einem höhern Werthe, sich kein Käufer einfundet, ist das liegende oder fahrende Gut, in einem Exekutions-Falle, dem die Exekution führenden Gläubiger, auf dessen Ansuchen, als sein Eigenthum, in Krida-Fällen aber, den sämtlichen angemeldeten Gläubigern, nach Maßgebung ihrer Forderungen, und des ihnen zuerkannten Vorrechts, in beyden Fällen, in dem Schätzungswerthe, einzuantworten.

Gegeben in Unserer Haupt- und Residenzstadt Wien, den 31. Tag des Monats Januar, nach Christi Geburt, im achtzehnhundert ersten, Unserer Reiche, des Römischen und der Erb-ländischen, im neunten Jahre.

Marktpreis des Getraids allhier in Laibach den 25. April 1801.

				fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
Waizen ein halber Wiener Megen	=	=	=	3	55	3	50	3	41
Rufuruz	=	=	=	—	—	—	—	—	—
Korn	=	=	=	3	2	2	57	2	45
Gersten	=	=	=	2	19	—	—	—	—
Hirsch	=	=	=	2	53	—	—	—	—
Baiden	=	=	=	2	38	—	—	—	—
Haber	=	=	=	2	—	—	—	—	—

Magistrat Laibach den 25. April 1801.

Anton Panesch, Raitoffizier.

Lottoziehung.

Den 25. April 1801. sind in Graz folgende Zahlen gehoben worden:

65. 18. 37. 17. 53.

Den 9. May wird in Laibach gezogen werden.